

600 Ungültigkeitserklärungen für in Verlust geratene Dienstaussweise

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 03.08.2006

Der Polizeidienstausweis Nr. 0319973 des Polizeiobermeisters Oliver Kauling, ausgestellt von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausseses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Der Polizeidienstausweis Nr. 0438166 des Polizeiobermeisters Alexander Jansen, ausgestellt am 24.03.2004 von den ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausseses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 338

601 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.050.00/06/0404.1

48143 Münster, den 25.07.2006

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück in 45896 Gelsenkirchen, Pawiker Str. 30 (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14 und Flur 10, Flurstück 18), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung einer biologischen Abwasservorbehandlungsanlage zur Vorreinigung der Raffinerieabwässer sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 338

602 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.043.00/06/0401.1

48143 Münster, den 02.08.2006

Die Firma Sabic Polyolefine GmbH, Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyolefinen auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstücke 32, 33, 42 und 43), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Modernisierung der Polyolefinanlage und eine geringfügige Kapazitätserhöhung durch die Errichtung einer neuen Polymerisationsstraße für die Herstellung von Polyethylenen als Ersatz für drei vorhandene Polymerisationsstraßen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 338

603 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
56-60.075.00/06/0701.1

48143 Münster, den 03.08.2006

Der Landwirt Martin Schulze Vowinkel, Vowinkel 5, 48366 Laer, hat gemäß § 16 BImSchG die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen und zur Lagerung von Gülle gemäß den Ziffern 7.1 Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück in Laer, Gemarkung Laer, Flur 28, Flurstück 100, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Weiterbetrieb der derzeit vorhandenen Tierhaltung mit 672 Mastschweineplätzen (BE 1) und 320 Mastschweineplätzen (BE 2) und der Neubau eines Schweinestalles (BE 3) mit 1.200 Plätzen. Nach Fertigstellung der Maßnahme werden 2.192 Schweinemastplätze und 2.779 m³ Güllelagerung auf der Hofstelle vorhanden sein.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage unverzüglich errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 21.08.2006 bis 20.09.2006, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus der Gemeinde Laer, Zimmer 32, 2. OG, Mühlenhoek 1, 48366 Laer,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 21.08.2006 bis einschließlich 04.10.2006 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Mittwoch, den 25.10.2006, ab 10:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Laer, Mühlenhoek 1, 48366 Laer, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig – d.h. in der Zeit vom 21.08.2006 bis 04.10.2006 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 338 – 339

604 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56/62.0343/06/0104 A2

48143 Münster, den 21. Juli 2006

Die Firma Minegas GmbH, Rellinghauser Strasse 1 – 11, 45128 Essen hat am 20.02.2006 einen Antrag auf Änderung

einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück in Gelsenkirchen, Ressestrasse, Ehem. Bergwerksgelände Schacht Hugo Ost (6), Gemarkung Buer, Flur 43, Flurstück 30, 35 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung eines Blockheizkraftwerkes um 2 Motoren, auf eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 27,144 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 339

605 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster
56/62.0173/06/0701 B2

48143 Münster, den 02. August 2006

Frau Magaretha Hardt, Goxel 50, 48653 Coesfeld hat am 15.05.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung und zur Aufzucht von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 46354 Südlohn, Wienkamp links 1 (Gemarkung Südlohn, Flur 6, Flurstück 35), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Sauenstalles BE 1 mit 114 Abferkelnden-, 168 N-T Sauen-, 60 Jungsau- und 6 Eberplätzen, der Umbau eines Schweinestalles BE 2 zum Sauenstall mit 168 N-T-Sauenplätzen, der Umbau eines Rinderstalles BE 3 zum Ferkel/Jungsauenstall mit 420 Jungsauen- und 180 Ferkelplätzen, der Neubau von zwei Güllehochbehältern BE 4 und BE 5 mit jeweils 1095 m³ Lagerraum für Gülle sowie die Güllelagerung in einem vorhandenen Erdbehälter und in Güllekanälen mit zusammen 1401 m³ Lagerraum.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer

Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wegner

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 339 – 340

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

606 Regionalverband Ruhr

11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Frau Hiltrud Schmutzler-Jäger, hat ihr Mandat mit Wirkung zum 01.08.2006 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 01.08.2006 das gewählte Ersatzmitglied

Mehrdad Mostofizadeh
Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Deipenbecktal 100
45289 Essen

Mitglied der 11. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 01.08.2006



Heinz-Dieter Klink
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 340

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

607 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 360 478 960 (Neu: 3 760 478 960), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 28. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 28. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 340

608 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 030 395 531, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgebote.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 26. Oktober 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 26. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 340

609 Das am 24. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 400 121 752 (Neu: 4 600 121 752), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 340

610 Das am 21. April 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 000 100 182, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 25. Juli 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 340

E: Sonstige Mitteilungen

611 Auflösung eines Vereins

Als Liquidatoren des Vereins „Bund der Vertriebenen Ennigerloh e.V.“, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Ennigerloh, den 28. Juli 2006



Herr Wilhelm Scholtz
Gertrudenstr. 16
59320 Ennigerloh

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 341

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53